

Norm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Regelsatz in Euro
§ 2 Abs. 1 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung in der Öffentlichkeit	Jede Person, die vor- sätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 1 Satz 2 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Gruppenbildung bei privaten Ansammlungen, Versammlungen, Veranstaltungen oder Feiern	Jede Person, die vor- sätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 2 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Mindestabstands	Jede Person, die vor- sätzlich gegen das Verbot verstößt	150 Euro
§ 3 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	60 Euro
§ 4 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von nicht zulässigen Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Öffnung oder Betreiben von Einrichtungen, Betrieben oder Angeboten ohne Hygienekonzept	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Nichteinhaltung des Hygienekonzeptes	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichtbenennung eines Ansprechpartners vor Ort	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 5 Abs. 4 Satz 3 SächsCoronaSchVO	Nichtdurchsetzung der Kontaktbeschränkung, Abstandsregelungen oder der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung	Jeder nach Hygienekonzept benannte Ansprechpartner vor Ort	500 Euro
§ 5 Abs. 6 SächsCoronaSchVO	Nichterhebung der personenbezogenen Daten	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 6 Satz 1 SächsCoronaSchVO	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ohne Nachweis	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro
§ 6 Satz 4 SächsCoronaSchVO	Nichtanzeige oder nicht rechtzeitige Anzeige bei	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	500 Euro

§ 7 Abs. 2 SächsCoronaSchVO	Beschäftigung von Saisonarbeitskräften	Jeder Geschäfts- oder Betriebsverantwortliche	150 Euro
§ 9 Abs. 1 SächsCoronaSchVO	Unzulässige Versammlung	Jeder Veranstalter	5000 Euro
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsCoronaSchVO	Nichttragen einer Mund-Nasenbedeckung bei Versammlungen	Jede Person, die gegen das Verbot verstößt	60 Euro